
**SATZUNG
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT
vom 8. Februar 2010
i. d. F. vom 08.04.2019**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 8. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls grundsätzlich nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 2 Stunden 25,00 EUR,
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden 30,00 EUR,
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden 35,00 EUR,
von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden 40,00 EUR,
von mehr als 8 Stunden 50,00 EUR.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und eine halbe Stunde nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die mit vorausgehenden oder anschließenden Sitzungen desselben Gremiums verbunden sind, werden als Bestandteil dieser Sitzung behandelt, dazwischenliegende Wegezeiten werden bei der Berechnung der Zeitdauer der Sitzung mitgerechnet.

-
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50,00 EUR (Tageshöchstsatz) nicht übersteigen. Die Entschädigung für Fraktionssitzungen bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 3**Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten für Sitzungen in der Zeit von 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr eine Aufwandsentschädigung, die als pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR je Sitzung geleistet wird. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Für Sitzungen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie sonstige Termine zu denen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unter Verweis auf eine Entschädigung ausdrücklich einlädt, erfolgt die Entschädigung nach § 1 und § 2 dieser Satzung.
- (3) Überschneidet eine Sitzung die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitrahmen ist der Sitzungsbeginn für die Berechnung maßgeblich.
- (4) Die Vergütungen nach den Absätzen 1 bis 2 werden vierteljährlich abgerechnet und nachträglich ausbezahlt.

§ 3a**Entschädigung der Mitglieder der Jugendvertretung**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Jugendvertretung erhalten für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Jugendvertretung ein pauschales Sitzungsgeld von 20 EUR je Sitzung.
- (2) Der aus der Jugendvertretung gewählte Vorstand erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und dessen Ausschüssen ein pauschales Sitzungsgeld von 20 EUR je Sitzung.
- (3) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich abgerechnet und nachträglich ausbezahlt.

§ 4**Entschädigung der Gemeinderatsfraktionen**

- (1) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zur Abdeckung ihres Mehraufwands zusätzlich zur Sitzungsentschädigung nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR zuzüglich 2,00 EUR je Fraktionsmitglied.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen

notwendig sind, unabhängig von der Entschädigung nach § 3 eine Entschädigung nach § 1 und § 2 dieser Satzung.

- (3) Die Vergütungen nach den Absätzen 1 bis 2 werden vierteljährlich abgerechnet und nachträglich ausbezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Besonders beauftragte ehrenamtliche Stellvertreter(innen) des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin erhalten für jede offizielle Vertretung eine pauschale Entschädigung von 36,00 EUR.
- (2) Die Vergütungen nach Absatz 1 werden vierteljährlich abgerechnet und nachträglich ausbezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes, einschließlich der Tätigkeit im Ortschaftsrat, anstelle einer Entschädigung nach Durchschnittssätzen (§ 1) eine pauschale Aufwandsentschädigung. Eine mögliche Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Gemeinderats bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Öschingen 70% und für den Ortsvorsteher der Ortschaft Talheim 50% des jeweiligen Mindestbetrags der gesetzlich festgelegten Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde-Größengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird monatlich im Voraus bezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 sowie § 3 Absätze 1 und 2 eine Fahrkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahme-entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets.
- (2) Bei Kommunalwahlen erhalten Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden müssen, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung von § 5 und § 6 Abs. 1 des

Landesreisekostengesetzes; werden sie außerhalb ihres Wohnorts tätig, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 7a**Pflege- und Betreuungsentschädigung**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, sowie der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsrat, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchst-betrag von 60 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29. Juni 1981, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Mössingen, 09.02.2010

Ausgefertigt
gez.
Werner Fifka
Oberbürgermeister

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	In Kraft getreten am:
Satzung	08.02.2010	12.02.2010	13.02.2010
1. Änderung	06.11.2017	10.11.2017	11.11.2017
2. Änderung	12.03.2018	16.03.2018	17.03.2018
3. Änderung	08.04.2019	12.04.2019	13.04.2019